



Bebauungsplan Gemeinde Tiefenthal

FESTSETZUNGEN
BBauG § 9

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

A Art der baulichen Nutzung
BauNVC § 1 Abs. 2

- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVC
- MD Dorfgebiet § 5 BauNVC

B Maß der baulichen Nutzung
BauNVC § 1 Abs. 2

- E+U 1-gesch. zwingend
GRZ 0,4
GFZ 0,5
Festsetzungen über die äußere Gestaltung:
Satteldach 25 - 35°, Eindeckung Pfannen engob. oder dunkelgraues Eternit, keine Dachaufbauten. Einseitige Traufhöhe bergs. max. 3,50 m
Traufhöhe tals. max. 6,00 m
- DN 1-gesch. zwingend
Nebengebäude nur für Dorfgebiet
Festsetzungen über die äußere Gestaltung:
Satteldach 25 - 35°, Eindeckung Pfannen engob. oder dunkelgraues Eternit.
Traufhöhe bergs. max. 3,00 m
- G Garagen und Nebengebäude als Tiefgaragen im Keller nur bei den beidseitigen Plätzen möglich.
Satteldach 10 - 15°, Eindeckung Pfannen engob. oder dunkelgraues Eternit. Angebaute Garage kann mit Satteldach der Hausdachneigung angepaßt oder als Terrasse als Flachdach ausgebildet werden.

C Bauweise
BauNVC § 22 Abs. 1

- Offenen Bauweise Einzel- und Doppelhäuser.

D Abstandsflächen
Nach Bayr. Bauordnung.

E Grundstückseinfriedungen

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege muß einschl. Sockel einheitlich sein und darf 1,00 m, sowie zwischen den Grundstücksgrenzen 1,30 m nicht überschreiten.

F Weitere Festsetzungen

- Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVC
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVC
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Ziff. 3 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Versorgungsanlagen.

HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nichtwohngebäude

Marktheidenfeld, den 28.8.68
geändert am 15.10.68
geändert am 30.6.69
geändert am 24.2.71

DIPL. ING. LUDWIG PETZ
ARCHITEKT
8772 MARKTHEIDENFELD

TIEFENTHAL

BEBAUUNGSPLAN K I R C H E N W E I N B E R G

M A S S T A B 1 : 1 0 0 0

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 3.6.1971 bis 5.7.1971 in Tiefenthal öffentlich ausgelegt.

Marktheidenfeld, den 21.9.1971

Landratsamt Marktheidenfeld
I.A.
(Dr. Motsch), Reg.Rat

Das Landratsamt Marktheidenfeld hat mit Entscheidung vom 21.9.1971 Nr. C I b/Ni anstelle der Gemeinde Tiefenthal mit Wirkung für und gegen sie den Bebauungsplan "Kirchenweinberg" gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis in gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 29.09.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Tiefenthal, den

DIPL. ING. LUDWIG PETZ
ARCHITEKT
8772 MARKTHEIDENFELD
i.N. (Versch), stellv. Landrat

Stempel
Bürgermeister